

übrigen getroffen worden sind, besteht zwischen den vertragschliessenden Teilen Einverständnis darüber, dass die für Deutschland bis zum 15. Juni 1920 entstandenen, aber nicht veranlagten Steueransprüche auf Grund

1. des Gesetzes über eine ausserordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1567),
2. des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10. September 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1579),
3. des Umsatzsteuergesetzes vom 24. December 1919 (Reichsgesetzblatt S. 2157),
4. des Gesetzes über das Reichsostopfer vom 31. December 1919 (Reichsgesetzblatt S. 2189),
5. des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichsgesetzblatt S. 359)
24. März 1921 (Reichsgesetzblatt S. 313)

gegenüber den Personen nicht geltend gemacht werden sollen, die gemäss Art. 112 Abs. 1 des Vertrags von Versailles die dänische Staatsangehörigkeit erlangt haben.

Artikel 7.

Die Bestimmung des Art. 6 findet keine Anwendung, soweit die Besteuerung nach den daselbst bezeichneten Gesetzen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt erfolgt. Sie findet ferner keine Anwendung:

- a. bei den im Art. 6 unter 1, 2 und 4 bezeichneter Gesetzen, soweit die Steuerpflichtigen an den für diese Gesetze massgebenden Stichtagen ausserhalb des an Dänemark gefallenen Gebiets in Deutschland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt gehabt haben,
- b. bei dem im Art. 6 unter Nr. 3 bezeichneten Gesetze, soweit entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen von den Steuerpflichtigen ausserhalb des an Dänemark gefallenen Gebiets in Deutschland ausgeführt worden sind und der Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen,
- c. bei dem im Art. 6 unter Nr. 5 bezeichneten Gesetze, wenn die Steuerpflichtigen ausserhalb des an Dänemark gefallenen Gebiets in Deutschland einen Wohnsitz oder des Erwerbes wegen oder länger als sechs Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

Artikel 8.

Personen, die in Ausübung des Optionsrechts die Staatsangehörigkeit eines der beiden vertragschliessenden Teile erworben haben, und ihren Wohnsitz in das Land verlegen oder verlegt haben, für das sie optiert haben, sind von allen laufenden Steuern vom Einkommen und Vermögen mit dem Ablauf des Monats freizustellen, in welchem die Abwanderung erfolgt ist.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit die Besteuerung ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt erfolgt, sowie ferner nicht, sofern der Steuerpflichtige ausserhalb des an Dänemark gefallenen Gebiets in Deutschland des Erwerbes wegen oder länger als sechs Monate seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat oder hat.